

Stipendienordnung

Zweck	Art. 1 Für die Ausrichtung von Stipendien führt der Förderverein Musikschule Region Jegenstorf einen Stipendienfonds. Er wird durch den Vorstand verwaltet.
Stipendienkommission	Art. 2 Die Stipendienkommission befindet über die Stipendiengesuche. Sie setzt sich zusammen aus: <ul style="list-style-type: none">• Vorstand des Fördervereins• Musikschulleitung
Mittel	Art. 3 ¹ Die Äufnung des Stipendienfonds erfolgt durch Einnahmen von Veranstaltungen der Musikschule, ferner durch Gönnerbeiträge und Zuwendungen Dritter. ² Der Vorstand setzt jährlich den auszahlbaren Gesamtbetrag fest.
Berechtigung	Art. 4 Die Stipendienordnung ist anwendbar auf Musikschüler*innen der Musikschule Region Jegenstorf, welche gemäss kantonalem Musikschulgesetz zu subventioniertem Unterricht zugelassen sind (vgl. Schulgeldordnung).
Gesuch	Art. 5 Stipendiengesuche sind mit dem Gesuchsformular per 30. Juni für das erste Semester und per 30. Dezember für das zweite Semester an die Schulleitung der Musikschule einzureichen. Rückwirkend werden keine Stipendien gewährt. Stipendien müssen für jedes Schuljahr neu beantragt werden.
Finanzielle Verhältnisse	Art. 6 Stipendien können ausgerichtet werden, wenn die Ausbildungskosten für die Zahlungspflichtigen (auch unter Berücksichtigung von Schulgeldermässigung gemäss Schulgeldordnung) nicht zumutbar sind. Massgebend für die Festsetzung der Stipendien sind die finanziellen und familiären Verhältnisse der Gesuchsteller.
Talentförderung	Art. 7 Stipendien können auch ausgerichtet werden an Kinder und Jugendliche mit besonderen musikalischen Begabungen. Sie dienen dazu, deren Fähigkeiten mittels eines breiteren Fächerangebots bestmöglich entwickeln und fördern zu können. Bezugsberechtigt sind Teilnehmende am Förderprogramm Musik der Musikschule, unabhängig von den finanziellen und familiären Verhältnissen (siehe Dokument «Förderprogramm Musik»).
Entscheid	Art. 8 Über die Gewährung von Stipendien entscheidet die Stipendienkommission abschliessend.

Entzug	Art. 9 Bei ungenügendem Einsatz einer Schülerin oder eines Schülers oder bei wiederholt vorsätzlicher Verletzung der Musikschulordnung kann ein Stipendium eingestellt werden. Der Entscheid liegt bei der Stipendienkommission auf Antrag der Schulleitung.
Vorzeitiger Austritt	Art. 10 Bei vorzeitigem Abbruch des Unterrichts ist das Stipendium für das laufende Semester anteilmässig zurückzuerstatten.
Rückzahlung	Art. 11 Rückerstattete Stipendienbeiträge fliessen in den Stipendienfonds zurück.